

Bundesgesetzblatt ²⁴⁶⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1997

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 97	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 und 106) FNA: 100-1 GESTA: D053	2470
7. 10. 97	Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 FNA: neu: 7141-7-9	2471
15. 10. 97	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1995 FNA: neu: 603-9-26-2	2472
16. 10. 97	Dritte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz FNA: neu: 2129-16-4	2474
21. 10. 97	Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung FNA: 7831-10	2475

**Gesetz
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 28 und 106)**

Vom 20. Oktober 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

2. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage

eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Oktober 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Verordnung
über die Einführung der mitteleuropäischen
Sommerzeit für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001*)**

Vom 7. Oktober 1997

Auf Grund des § 3 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262), der durch das Gesetz vom 13. September 1994 (BGBl. I S. 2322) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 wird die mitteleuropäische Sommerzeit (§ 1 Abs. 4 des Zeitgesetzes) eingeführt.

§ 2

(1) Die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt jeweils am letzten Sonntag im März um 2 Uhr, und zwar

im Jahr 1998 am 29. März,
im Jahr 1999 am 28. März,
im Jahr 2000 am 26. März und
im Jahr 2001 am 25. März.

Im Zeitpunkt des Beginns der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit, und zwar

im Jahr 1998 am 25. Oktober,
im Jahr 1999 am 31. Oktober,
im Jahr 2000 am 29. Oktober und
im Jahr 2001 am 28. Oktober.

Im Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt. Bei dieser doppelt erscheinenden Stunde von 2 Uhr bis 3 Uhr wird jeweils die erste Stunde als 2 A und die zweite Stunde als 2 B bezeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Achten Richtlinie 97/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 zur Regelung der Sommerzeit (ABl. EG Nr. L 206 S. 62).

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1995**

Vom 15. Oktober 1997

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1995**

Für das Ausgleichsjahr 1995 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	11 161 614 000 DM,
für Bayern	12 957 067 000 DM,
für Berlin	3 762 189 000 DM,
für Brandenburg	4 974 010 000 DM,
für Bremen	737 043 000 DM,
für Hamburg	1 850 394 000 DM,
für Hessen	6 497 352 000 DM,
für Mecklenburg-Vorpommern	3 933 654 000 DM,
für Niedersachsen	8 396 211 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	19 340 085 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	4 294 848 000 DM,
für das Saarland	1 368 513 000 DM,
für Sachsen	9 430 458 000 DM,
für Sachsen-Anhalt	6 050 224 000 DM,
für Schleswig-Holstein	2 944 057 000 DM,
für Thüringen	5 536 099 000 DM.

§ 2

**Länderanteile am Länderbeitrag
zum Fonds „Deutsche Einheit“
im Ausgleichsjahr 1995**

Für das Ausgleichsjahr 1995 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes festgestellt:

für Baden-Württemberg	1 249 623 000 DM,
für Bayern	1 444 953 000 DM,
für Berlin (West)	224 240 000 DM,
für Bremen	23 542 000 DM,
für Hamburg	234 870 000 DM,
für Hessen	730 588 000 DM,
für Niedersachsen	250 104 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	2 166 695 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	346 875 000 DM,
für das Saarland	30 918 000 DM,
für Schleswig-Holstein	147 592 000 DM.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1995**

Für das Ausgleichsjahr 1995 wird der Finanzausgleich unter Ländern wie folgt festgestellt:

1. endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	2 803 282 000 DM,
von Bayern	2 531 644 000 DM,
von Hamburg	117 473 000 DM,
von Hessen	2 152 538 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	3 448 926 000 DM,
von Schleswig-Holstein	141 136 000 DM,
2. endgültige Ausgleichszuweisungen

an Berlin	4 222 012 000 DM,
an Brandenburg	864 083 000 DM,
an Bremen	562 334 000 DM,
an Mecklenburg-Vorpommern	770 867 000 DM,
an Niedersachsen	452 147 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	228 593 000 DM,
an das Saarland	180 180 000 DM,
an Sachsen	1 772 602 000 DM,
an Sachsen-Anhalt	1 122 961 000 DM,
an Thüringen	1 019 220 000 DM.

§ 4

Abschlußzahlungen für 1995

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 werden nach § 15 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Brandenburg	426 000 DM,
von Bremen	54 000 DM,
von Mecklenburg-Vorpommern	1 388 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	6 220 000 DM,
von Rheinland-Pfalz	679 000 DM,
von dem Saarland	1 122 000 DM,
von Sachsen	10 756 000 DM,
von Sachsen-Anhalt	458 000 DM,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder		an Schleswig-Holstein	529 000 DM,
an Baden-Württemberg	832 000 DM,	an Thüringen	2 334 000 DM.
an Bayern	1 483 000 DM,		
an Berlin	13 219 000 DM,		§ 5
an Hamburg	211 000 DM,		Inkrafttreten
an Hessen	1 447 000 DM,		Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Ver-
an Niedersachsen	1 048 000 DM,		kündigung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Oktober 1997

Der Bundesminister der Finanzen
 Theo Waigel

**Dritte Verordnung
zur Übertragung von Meß- und Auswert-
aufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz.**

Vom 16. Oktober 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), der durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist das Bundesamt für Strahlenschutz für die großräumige Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Vom 21. Oktober 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BAnz. S. 5361, 6473), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arten“ die Worte „, von Fleisch wildlebender Landsäugetiere“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:
 - „3. eingetragene Einhufer:
Nutz- und Zuchteinhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder in die Liste einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
 4. Geflügel:
Enten, Fasanen, Gänse, Hühner, Laufvögel (Flachbrustvögel), Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht, Erzeugung von Fleisch oder Eiern oder zur Aufstockung von Wildbeständen gehalten werden;
 5. Eintagsküken:
Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden, das – ausgenommen bei Flugenten und deren Kreuzungen – seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
 6. Bruteier:
Geflügeleier, die zur Bebrütung bestimmt sind;
 7. Geflügelfleisch:
Fleisch von Hausgeflügel der Arten Enten, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;
 8. Fleisch von Zuchtfederwild:
Fleisch von Geflügel und sonstigem gehaltenem Federwild, ausgenommen Geflügelfleisch;“
 - b) Die bisherigen Nummern 14a bis 22 werden die Nummern 15 bis 28.
- c) In der neuen Nummer 15 wird das Wort „sind“ durch die Worte „und die keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14a Abs. 5 oder § 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 4, § 15 Abs. 2 oder § 14 der Fischseuchen-Verordnung“ ersetzt.
4. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Waren“ die Worte „gemäß Satz 2 und 3“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ausweisen,“ die Worte „gemäß Satz 3“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „begleitet sind“ die Worte „, die in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 um die dort genannte Erklärung ergänzt sein muß“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 1a, 2a und 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.
 - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann das innergemeinschaftliche Verbringen von GÜlle von Geflügel genehmigt werden, solange im Hinblick auf die betreffende Ware die Entscheidung und die Bekanntmachung noch nicht ergangen sind.“
 - e) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 2a“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
6. In § 10a Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. nicht in Anlage 3 Abschnitt II oder Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 aufgeführter Waren, die von nicht seuchenkranken oder verdächtigen Tieren stammen,“.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Empfänger hat die Tiere nach Satz 1 Nr. 2 dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Schlachtgeflügel darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen Geflügelschlachtbetrieb verbracht werden. Der Empfänger hat das Geflügel nach Satz 1 dort spätestens 72 Stunden nach seinem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“

8. § 13a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 92/65/EWG“ folgende Worte eingefügt:
„des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54)“.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen im Einzelfall genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.“
9. § 14a wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
 - Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Ein Lager- und Sortierbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder ein Lagerbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln für Heimtiere darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel 10 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“
10. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - In Nummer 6 wird die Angabe „§ 14a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 4“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.
12. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 2a, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.
13. In § 24a Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 oder Anlage 9 Abschnitt II aufgeführter Waren, die von nicht seuchenkranken oder verdächtigen Tieren stammen.“
14. In § 28 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 30 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „in deutscher Sprache und bei Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates“ eingefügt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach dem Wort „Nämlichkeitskontrolle“ die Angabe „nach § 27 Abs. 1“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „Untersuchung“ die Angabe „nach § 27 Abs. 1“ eingefügt.
16. § 32 wird wie folgt gefaßt:
„§ 32
Allgemeine Bestimmung
Eingeführte Tiere dürfen nur unmittelbar an ihren Bestimmungsort befördert werden. Der Beförderer hat die Bescheinigungen nach § 30 mitzuführen.“
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Empfänger hat die Tiere nach Satz 1, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
 - Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Eingeführtes Schlachtgeflügel darf nur unmittelbar in einen Geflügelschlachtbetrieb verbracht werden. Der Empfänger hat das Geflügel nach Satz 1 dort spätestens 72 Stunden nach seinem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
18. § 34 wird wie folgt gefaßt:
„§ 34
Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, eingeführte Bruteier sowie daraus geschlüpftes Geflügel
(1) Bei eingeführten Zucht- und Nutztieren, ausgenommen vorübergehend eingeführte Einhufer sowie Süßwasserfische, gelten § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren im Bestimmungsbetrieb für mindestens sechs Wochen oder – sofern es vor Ablauf dieser Frist geschlachtet wird – bis zur Schlachtung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
(3) Aus eingeführten Bruteiern in Sendungen von mehr als 19 Stück geschlüpftes Geflügel unterliegt im Betrieb, in dem es nach dem Schlupf eingestellt worden ist, für mindestens drei Wochen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
(4) Der Beobachtung nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen auch sonstiges Geflügel und sonstige Bruteier, das oder die mit dem eingeführten Geflügel, den eingeführten Bruteiern oder dem daraus geschlüpften Geflügel zusammengeführt worden ist oder sind.
(5) Am Ende der Beobachtung nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist lebendes Geflügel durch die zuständige Behörde klinisch zu untersuchen, und es sind erforderlichenfalls Proben zur Überprüfung des Gesundheitszustandes zu nehmen.“
19. In § 38 Nr. 3 werden vor dem Wort „Klauentiere“ folgende Worte eingefügt:
„Einhufer aus außereuropäischen Ländern sowie“.
20. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Fleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse, das oder die beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird oder werden,“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse aus Mitgliedstaaten, ausgenommen Fleisch aus der italienischen autonomen Region Sardinien, sowie aus Norwegen, das oder die
- a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen verbracht, eingeführt oder durchgeführt wird oder werden, sofern das Fleisch, die Milch und die Milcherzeugnisse zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist oder sind, oder
- b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird oder werden,“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Den Worten „Fleisch aus Drittländern“ werden folgende Worte vorangestellt:
„– vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 –“.
- bbb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach der Angabe „Richtlinie 72/462/EWG“ folgende Angaben eingefügt:
„des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28), des Artikels 10 der Richtlinie 92/118/EWG, des Artikels 16 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35)“.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) einen einzelnen erlegten Tierkörper von Klautieren oder Einhufern, erlegte Tierkörper von Hasen, Wildkaninchen und Flugwild oder Fleisch der genannten Tiere in einer Menge bis zu 30 Kilogramm,“.
- bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „b) einen einzelnen erlegten Tierkörper von nicht in Buchstabe a genannten Landsäugetieren,“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „c) nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,“.
- ddd) Die Worte „die im Reiseverkehr“ werden durch die Worte „der oder die im Reiseverkehr“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
- „4a. – vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 – Milch und Milcherzeugnisse aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern, ausgenommen Norwegen, in einer Menge bis zu einem Kilogramm,
- a) die
- aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
- bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt
- wird und
- b) wenn
- aa) die Milch oder die Milcherzeugnisse in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem Fc-Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder sind oder
- bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil eines Drittlandes in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Kommission auf Grund des Artikels 23 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) für die Einfuhr von Rohmilch und einmalig erhitzter Milch erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Fleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste davon oder aus diesen Waren hergestellte Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“
21. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:
- „§ 39a
Abweichend von den §§ 1, 8 und 22 sind das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr auch unter den Bedingungen zulässig, die in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind

und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

22. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer

- a) mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10a Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, § 13a Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a oder § 37 Abs. 1 Satz 1 oder
- b) mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 13 Abs. 2 oder 3, § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a, § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2

verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, oder § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Satz 1, § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5, § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
5. ohne Genehmigung nach § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 24 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, zurücksendet, einführt oder durchführt,
6. entgegen § 9a, § 10a Satz 1 oder § 18 ein Tier, ein totes Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klauentier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt oder eine zugelassene Sammelstelle verbringt,

8. entgegen § 13 Abs. 1 oder 5 oder § 33 Abs. 1 oder 3 ein Schlachtklauentier, einen Schlachteinhufer, Schlachtgeflügel, ein eingeführtes Schlachtklauentier, einen eingeführten Schlachteinhufer oder eingeführtes Schlachtgeflügel verbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet und nicht oder nicht rechtzeitig schlachten läßt,

9. ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, ein dort genanntes Tier aus dem Betrieb verbringt,

10. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 36, einen Affen, einen Halbaffen, einen Süßwasserfisch oder Rohmaterial verbringt,

11. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, einen Süßwasserfisch, einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,

12. entgegen § 15 Abs. 1 oder § 21 Abs. 4 ein Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,

13. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 oder § 24a ein Tier, ein totes Tier oder eine Ware einführt,

14. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,

15. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,

16. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,

17. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt oder

18. entgegen § 37 Abs. 5 eine Ware zwischenlagert, lagert oder behandelt.“

23. § 43 wird gestrichen.

24. In Anlage 1 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Bruteier, Federn und Federteile.“

25. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt I Nr. 2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„2. Geflügel“.

b) Im Abschnitt I Nr. 2.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken“.

c) Im Abschnitt II Nr. 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„4. Bruteier“.

26. Anlage 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10“ durch die Angabe „Artikel 4a, 7, 9, 9a, 10 und 10a“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Wildklautiere und Wildeinhufer“.
- c) In Nummer 5.1 wird in Spalte 1 das Wort „Pferde“ durch das Wort „Einhufer“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitgliedstaat, amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Richtlinie ergänzt ist“.
- e) Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10.1 Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren, ausgenommen zu Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerben“.
bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- f) Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10.2 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, zu Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerben“.
bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 9b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- g) Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:
aa) In Spalte 1 wird das Wort „Schlacht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Schlachtgeflügel“ ersetzt.
- bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- h) In Nummer 10.4 wird in Spalte 3 die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ ersetzt.
- i) In Nummer 10.5 wird in Spalte 3 die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- 27. Anlage 3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:
„, ausgenommen Hackfleisch und Fleischzubereitungen“.
bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 64/433/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABI. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe g der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABI. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung“.
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„1a. Hackfleisch aus frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g Ziffer i der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABI. EG Nr. L 368 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs III der Richtlinie 94/65/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1b. Fleischzubereitungen	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs V der Richtlinie 94/65/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- c) In Nummer 2.2 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:
 „oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- d) In Nummer 3 wird Spalte 3 wie folgt gefaßt:
 „Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
 Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- e) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:
 „von Klautieren und Einhufern“.
- bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
 „oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheits- und Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Artikel 4 der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
 Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- f) In Nummer 4.2 werden in Spalte 1 folgende Worte angefügt:
 „von Klautieren und Einhufern“.
- g) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„7a. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/483/EG der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. EG Nr. L 275 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7b. Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs I der Entscheidung 95/388/EG der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung des Musters einer Veterinärbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 234 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7c. Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Entscheidung 95/388/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7d. Samen von Einhufern, der nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/307/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma (ABl. EG Nr. L 185 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7e. Eizellen und Embryonen von Einhufern, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/294/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden (ABl. EG Nr. L 182 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„9. Frisches Geflügelfleisch“.
- bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anerkennung des Bestimmungsmitgliedstaates oder eines seiner Teile als frei von Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- i) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10. Frisches Fleisch von Zuchtfederwild“.
- bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anerkennung des Bestimmungsmitgliedstaates oder eines seiner Teile als frei von Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- j) In den Nummern 11, 11.1 und 11.2 werden jeweils in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
- k) In Nummer 12 Spalte 1 werden nach dem Wort „Klauentiere“ die Worte „und Einhufer“ eingefügt.
- l) In Nummer 13 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„13. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klauentieren, Einhufern und Geflügel, ausgenommen
a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
- b) Blutserum von Einhufern,
c) Futtermittel und
d) Blutmehl“.
- m) In Nummer 19 Spalte 1 wird das Wort „Klauentieren“ durch die Worte „Klauentieren, Einhufern“ ersetzt.
- n) In Nummer 24.1 Spalte 2 werden in Buchstabe c und d jeweils die Worte „Registrier- oder Zulassungsnummer“ durch das Wort „Zulassungsnummer“ ersetzt.
- o) Nummer 24.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„24.2 Milch, ausgenommen Rohmilch und Kolostrum, und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind“.
- bb) In Spalte 2 werden in dem Buchstaben b die Worte „Registrier- oder Zulassungsnummer“ durch das Wort „Registriernummer“ und in dem Buchstaben c die Angabe „Wärmebehandlung gemäß Anhang 1 Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.
28. In Anlage 5 wird in Nummer 2 Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2. Vögel, ausgenommen Geflügel“.
29. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2. Geflügel“.
- bb) In Nummer 2.1 Spalte 1 wird das Wort „Zucht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Zuchtgeflügel“ ersetzt.
- b) In Abschnitt II Nr. 4 werden in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ gestrichen.
30. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„2. Einhufer 2.1 eingetragene Einhufer 2.1.1 vor dem 1. Januar 1998 geboren 2.1.2 nach dem 31. Dezember 1997 geboren 2.2 sonstige Nutz- und Zuchteinhufer	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang a) der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder b) der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG in der jeweils geltenden Fassung amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität ergibt“.

- bb) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Geflügel“.
- cc) In Nummer 4.1 Spalte 1 wird das Wort „Zucht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Zuchtgeflügel“ ersetzt.
- b) In Abschnitt II Nr. 4 werden in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
31. Anlage 9 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 6 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe e, Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe c, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- c) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 wird das Wort „Pferde“ durch das Wort „Einhufer“ ersetzt.
- bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 12 und 13“ ersetzt.
- cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- d) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 12 und 13“ ersetzt.
- bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- e) Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 11 werden jeweils wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„8. Geflügel“.
- bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 21, 23 und 26“ ersetzt.
- cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 23, 24 und 26 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- g) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 wird das Wort „Hausgeflügel“ durch das Wort „Geflügel“ ersetzt.
- bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
- cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- h) In Nummer 10 wird Spalte 3 wie folgt gefaßt:
„Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
32. Anlage 9 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4 und 7 werden jeweils wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 sowie Artikel 28“ ersetzt.
- bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 sowie Artikel 18 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„8. Frisches Geflügelfleisch“.
- c) In Nummer 9 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„9. Geflügelfleischerzeugnisse“.

- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10. Fleisch von Zuchtfederwild“.
 - bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 werden die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
 - bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 21, 23 und 26“ ersetzt.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 23, 24 und 26 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
 - ff) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 werden die Worte „Säugetieren wildlebender Arten“ durch die Worte „wildlebenden Säugetieren“ ersetzt.
 - bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung,

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- g) In Nummer 13 und 14 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3“ ersetzt.
- h) In Nummer 16 wird in Spalte 1 das Wort „Klauen-tieren“ durch die Worte „Klauen-tieren und Ein-hufern“ ersetzt.
- i) In Nummer 17 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„17. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klauen-tieren, Einhufern und Geflügel, ausgenommen
a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
b) Blutserum von Einhufern,
c) Futtermittel und
d) Blutmehl“.
- j) In Nummer 25 wird in Spalte 1 das Wort „Klauen-tieren“ durch die Worte „Klauen-tieren, Einhufern“ ersetzt.
- k) In Nummer 30.1 wird in Spalte 2 die Angabe „Arti-kel 23 Abs. 3 Buchstabe a und b“ durch die Anga-be „Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.
- l) In Nummer 30.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind“.

33. In Anlage 9b Abschnitt I werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1	2	3
„1. Rinder	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Bläuzungenkrankheit, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate“.

34. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt I wird Nummer 1 gestrichen.
 - b) Im Abschnitt II Nr. 5 werden in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ gestrichen.
35. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden in Spalte 1 die Worte „Fleisch von Hausgeflügel“ durch das Wort „Geflügel-fleisch“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 8 und 9 werden jeweils in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ durch die Worte „aus Geflügelfleisch“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
 - d) In Nummer 12 werden in Spalte 1 die Worte „Wild-geflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde“ durch das Wort „Zuchtfederwild“ ersetzt.
 - e) In Nummer 19 wird in Spalte 1 das Wort „Klauen-tieren“ durch die Worte „Klauen-tieren und Ein-hufern“ ersetzt.
 - f) In Nummer 20 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„20. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klauen-tieren, Einhufern und Geflügel, ausgenom-men

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

- a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
- b) Blutserum von Einhufern,
- c) Futtermittel und
- d) Blutmehl“.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 24. April 1997 (BAnz. S. 5361, 6473) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Oktober 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert